



Newsletter Vergaberecht

Ausgabe April

Punktlandung: Vergaberechtsreform tritt heute in Kraft

In einem wahren legislativen Kraftakt hat der Gesetz- und Verordnungsgeber die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Vergaberechtsreform 2016 pünktlich zum Ablauf der Umsetzungsfrist für die neuen EU-Vergaberichtlinien am 18.4.2016 in Kraft getreten ist. Das Reformpaket setzt sich zusammen aus dem **Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 17.02.2016 (BGBl. I. Nr. 8 vom 23.02.2016 S.203)** mit der Überarbeitung des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der **Mantelverordnung zur Modernisierung des Vergaberechts vom 12.04.2016 (BGBl. I. Nr. 16 vom 14.04.2016 S. 624)** mit Änderung der Vergabeverordnung (VgV), Sektorenverordnung (SektVO), Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) sowie dem erstmaligen Erlass der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) und der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO).

Der Unionsgesetzgeber hatte im Februar 2014 mit dem **Legislativpaket zur Modernisierung des europäischen Vergaberechts** ein vollständig überarbeitetes Regelwerk für die Vergabe öffentlicher Aufträge und erstmals auch für die Vergabe von Konzessionen vorgelegt. Das Modernisierungspaket umfasst die

- Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (Richtlinie 2014/24/EU),
- Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Richtlinie 2014/25/EU) und
- Richtlinie über die Vergabe von Konzessionen (Richtlinie 2014/23/EU).

Die EU-Vergaberechtsmodernisierung zielt darauf ab, das Regelwerk für die Vergaben entsprechend den aktuellen Bedürfnissen des Binnenmarktes weiterzuentwickeln und innerhalb der Europäischen Union stärker zu vereinheitlichen. Die Vergabeverfahren sollen effizienter, einfacher und flexibler gestaltet und die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) an Vergabeverfahren erleichtert werden. Vor allem unter dem Aspekt der Effizienz wurden insbesondere der Grundsatz der elektronischen Kommunikation im Vergabever-

fahren sowie weitere elektronische Methoden und Instrumente (Dynamisches Beschaffungssystem, Einheitliche Europäische Eigenerklärung, e-certis, elektronische Kataloge und Auktionen) eingeführt bzw. modifiziert. Gleichzeitig ermöglicht es der neue Rechtsrahmen den Vergabestellen, die öffentliche Auftragsvergabe stärker zur Unterstützung sog. strategischer Ziele zu nutzen. Dazu gehören vor allem soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte.

Die neuen Richtlinien waren bis zum 18.4. 2016 in deutsches Recht umzusetzen. Hierzu hat der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber nun mehrere Rechtsetzungsmaßnahmen ergriffen.

Siehe Anlage 1: Neue Rechtsstruktur ab 18.4.2016

In einem ersten Schritt sind die wesentlichen Regelungen der neuen EU-Vergaberichtlinien auf Gesetzesebene umgesetzt worden. Mit dem **Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17.2.2016** wurde der bisherige vierte Teil des GWB umfassend überarbeitet und neu strukturiert. Teil 4 des GWB umfasst nun neben Regelungen zum Anwendungsbereich und zum Rechtsschutz auch die wesentlichen Vorgaben zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und von Konzessionen. Insbesondere wurde der Ablauf eines Vergabeverfahrens erstmals im Gesetz vorgezeichnet.



Newsletter Vergaberecht

Siehe Anlage 2: GWB 2016

Nicht im Gesetz enthalten sind allerdings die detaillierten Verfahrensregeln für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen in den einzelnen Phasen des Vergabeverfahrens. Ebenso wenig regelt das Gesetz die Einzelheiten zur Datensammlung für die neue Vergabestatistik.

Auf der Grundlage der Verordnungsermächtigungen in den §§ 113, 114 Abs. 2 S. 4 GWB hat die Bundesregierung zur weiteren Ausfüllung der gesetzlichen Vorgaben die **Mantelverordnung zur Modernisierung des Vergaberechts vom ...** mit folgendem Inhalt beschlossen.

- Die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch „klassische“ öffentliche Auftraggeber ergeben sich aus der Verordnung über die **Vergabe öffentlicher Aufträge – Vergabeverordnung** – (Art. 1 Mantelverordnung), in der die bisherigen Regelungen des 2. Abschnitts der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A EG) sowie die bisherige Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) neben den schon bislang in der Vergabeverordnung geregelten Bereichen aufgehoben. Den (angeblichen) Besonderheiten der Vergabe von Bauleistungen wird durch den Erhalt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (2. Abschnitt der VOB/A) Rechnung getragen, die mit der Vergabeverordnung für anwendbar erklärt wird.
- Die Verfahren im Sektorenbereich werden in der **Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung – Sektorenverordnung** – (Art. 2 Mantelverordnung) geregelt. Entsprechend der bisherigen Systematik umfasst diese Rechtsverordnung neben den Regeln über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen auch die Regeln über die Vergabe von Bauleistungen durch Sektorenauftraggeber zum Zwecke der Sektorentätigkeit.

- Mit der **Verordnung über die Vergabe von Konzessionen - Konzessionsvergabeverordnung** - (Art. 3 Mantelverordnung) werden erstmals die Verfahrensregeln zur Vergabe von Konzessionen - Dienstleistungs- und Baukonzessionen - in einer Rechtsverordnung zusammengeführt.
- Schließlich legt die neue **Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen - Vergabestatistikverordnung** – (Art. 4 Mantelverordnung) die Basis für die Sammlung von Daten über vergebene öffentliche Aufträge und Konzessionen.
- Außerdem ergab sich Anpassungsbedarf in der **Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit** (Art. 5 Mantelverordnung). Hintergrund ist, dass Regelungsinhalte, die bislang in der VSVgV enthalten waren, in den neuen Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gezogen wurden.

Siehe Anlage 3: VgV 2016

§ 186 Abs. 2 GWB bestimmt in einer **Übergangsregelung**, wie Vergabeverfahren und Nachprüfungsverfahren weitergeführt werden, die bereits vor dem Inkrafttreten der Vergaberechtsreform 2016 begonnen haben. Solche Verfahren, einschließlich der sich an sie anschließenden Nachprüfungsverfahren sowie am 18.4.2016 anhängige Nachprüfungsverfahren, werden nach dem Recht zu Ende geführt, das zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens galt.

Eine weitere Übergangsregelung findet sich in den §§ 81 VgV, 64 SektVO und 34 KonzVgV. Danach können zentrale Beschaffungsstellen i.S. des § 120 Abs. 4 Satz 1 GWB bis zum 18.4.2017, andere Auftraggeber und Konzessionsgeber bis zum 18.10.2018 die elektronische Kommunikation im Vergabeverfahren aufschieben.



Newsletter Vergaberecht

Auch für die **Datenübermittlung nach der Vergabestatistikverordnung** sieht eine **Übergangsregelung** in Art. 7 Abs. 3 der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung vor, dass die Datenübermittlung an das Bundeswirtschaftsministerium erst erfolgen muss, wenn entsprechende vollelektronische Verfahren eingeführt wurden, damit den Auftraggebern kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die händische Übermittlung der Daten entsteht.

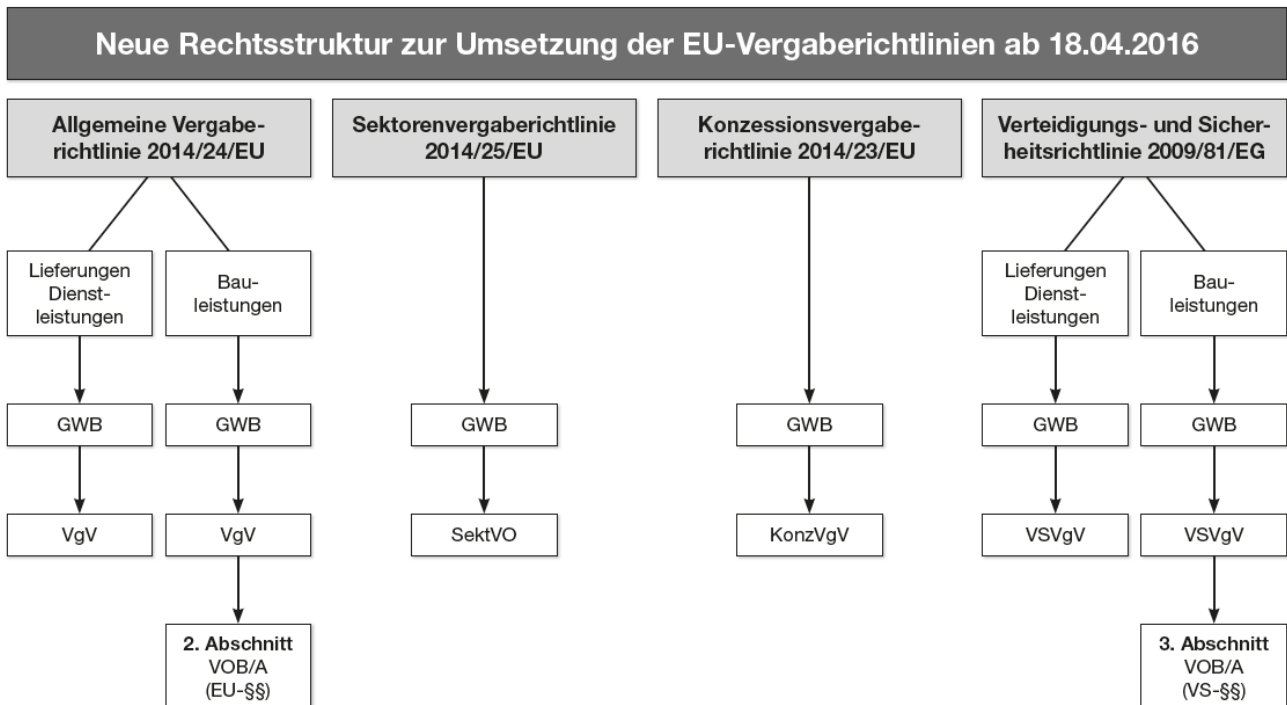
Wie im Vergaberecht fast schon üblich ist nach der Reform vor der Reform: Die Bundesregierung hat im Kabinettsbeschluss zur jetzigen Vergaberechtsreform vom 7.1.2015 angekündigt, nach Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien zeitnah den Anpassungsbedarf für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte zu prüfen. Das gilt es jetzt anzupacken. Außerdem prüft die Bundesregierung gegenwärtig, wie ein bundeseinheitliches Korruptionsregister geschaffen werden kann, um den öffentlichen Auftraggebern die Prüfung von Ausschlussgründen zu erleichtern.

Im April 2016

*Dietmar Altus
Rudolf Ley
Michael Wankmüller*

Anlagen

Anlage 1: Neue Rechtsstruktur ab 18.4.2016





Newsletter Vergaberecht

Anlage 2: GWB 2016

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen 4. Teil (GWB 2016)	
Kapitel 1 Vergabeverfahren	Kapitel 2 Nachprüfungsverfahren
Abschnitt 1 Grundsätze, Definitionen und Anwendungsbereich	Abschnitt 1 Nachprüfungsbehörden
Abschnitt 2 Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber	Abschnitt 2 Verfahren vor der Vergabekammer
Unterabschnitt 1 Anwendungsbereich	Abschnitt 3 Sofortige Beschwerde
Unterabschnitt 2 Vergabeverfahren und Auftragsausführung	
Abschnitt 3 Vergabe von öffentlichen Aufträgen in besonderen Bereichen und von Konzessionen	
Unterabschnitt 1 Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber	
Unterabschnitt 2 Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen	
Unterabschnitt 3 Vergabe von Konzessionen	

Anlage 3: VgV 2016

Vergabeverordnung (VgV 2016)
Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation Insbes. Grundsatz der elektronischen Kommunikation
Abschnitt 2: Vergabeverfahren Verfahrensarten, besondere Methoden und Instrumente, Vorbereitung, Veröffentlichung, Eignung, Einreichungsverfahren, Prüfung und Wertung
Abschnitt 3: Besondere Vorschriften für die Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen Ersatz für Wegfall der bisherigen IA- und IB-Dienstleistungen
Abschnitt 4: Besondere Vorschriften für die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Leistungen und von Straßenfahrzeugen Übernahme der Regelungsinhalte aus § 4 Abs. 4-10 VgV (alt)
Abschnitt 5: Planungswettbewerbe Übernahme der Regelungsinhalte aus § 3 EG Abs. 8 VOL/A, §§ 15 – 17 VOF
Abschnitt 6: Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen Übernahme der Regelungsinhalte aus §§ 2 Abs. 3+4, 13, 18 – 20 VOF
Abschnitt 7: Übergangs- und Schlussbestimmungen Insbes. Möglichkeit des Aufschiebens der verpflichtenden e-Kommunikation